

Sitzung vom 7. September 2016

846. Dringliches Postulat (Bald Telefonterror, Hausbesuche und Internetpranger bei Steuerforderungen? – Nein zur privatisierten Verlustscheinbewirtschaftung)

Kantonsrat Rafael Steiner, Winterthur, sowie die Kantonsrätinnen Michèle Düнки-Bättig, Glattfelden, und Sonja Gehrig, Urdorf, haben am 4. Juli 2016 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Massnahme F19 der Leistungsüberprüfung 2016 so umzusetzen, dass die Bewirtschaftung der Verlustscheine nicht durch private Dritte erfolgt.

Begründung:

Die Bewirtschaftung von Verlustscheinen aus kantonalen Forderungen ist eine Staatsaufgabe. Diese Forderungen begründen sich oftmals aus vertraulichen, dem Datenschutzgesetz und dem Amtsgeheimnis unterliegenden Sachverhalten.

Eine Zentralisierung der Bewirtschaftung von Verlustscheinen ist zu begrüssen. Dies ermöglicht eine effizientere und professionellere Bearbeitung. Viele andere Kantone und auch die Zürcher Gerichte kennen eine solche Lösung. Der Regierungsrat soll eine gesamtkantonale Lösung innerhalb der Verwaltung prüfen. Eine Privatisierung der Bewirtschaftung kommt jedoch aus datenschutzrechtlichen und staatspolitischen Gründen nicht in Frage.

Letztlich steht auch das Ansehen des Staates auf dem Spiel: Im Bereich des Inkassos gibt es verschiedene Anbieter, die nicht immer nur positiv auffallen. Da bei einer Ausschreibung der Kanton grundsätzlich einfach den günstigsten Anbieter wählen muss, kann er nur begrenzt Einfluss auf Qualität und Art der Bewirtschaftung nehmen. Falls die Wahl dann auf einen Anbieter mit zweifelhaften Ruf fällt, hat dies Einfluss auf die Reputation des Staatswesens an sich.

Der Kantonsrat hat das Postulat am 11. Juli 2016 dringlich erklärt.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum dringlichen Postulat Rafael Steiner, Winterthur, Michèle Dünki-Bättig, Glattfelden, und Sonja Gehrig, Urdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Bei der im Rahmen der Leistungsüberprüfung 2016 festgelegten Massnahme F19 (RRB Nr. 236/2016) geht es um die Auslagerung der Bewirtschaffung der Verlustscheine an ein Inkassobüro. Dabei soll nur die Datenbearbeitung ausgelagert werden. Der Kanton bleibt folglich weiterhin Gläubiger der Forderung. Die Auslagerung ist zulässig, wenn ihr keine rechtlichen oder vertraglichen Bestimmungen entgegenstehen (§ 6 Gesetz über die Information und den Datenschutz, LS 170.4).

Das Amtsgeheimnis steht einer Auslagerung grundsätzlich nicht entgegen. Das beauftragte Inkassobüro bzw. dessen Mitarbeitende würden ebenfalls der Geheimhaltungspflicht unterstehen. Bei Berufsgeheimnissen nach Art. 321 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB, SR 311.0) und anderen besonderen Schweigepflichten ist hingegen die Zulässigkeit der Auslagerung der Datenbearbeitung im Einzelnen zu prüfen. Die dazu erforderlichen Abklärungen werden im Rahmen des laufenden Projekts der Finanzdirektion getroffen. Nach Vorliegen dieser Informationen kann beurteilt werden, welche Verlustscheine unter welchen rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen durch Dritte bearbeitet werden dürfen und in welchen Fällen eine verwaltungsinterne Bearbeitung bessere Ergebnisse verspricht.

Das zu beauftragende Inkassobüro wird mit einer öffentlichen Ausschreibung ausgewählt. Die Sorgfalt bei der Auswahl wird dabei mit zweckmässigen Eignungs- und Zuschlagskriterien sichergestellt. Das Inkassobüro muss seine Leistungen gemäss den gesetzlichen Grundlagen und den Vorgaben des Kantons erfüllen. Mit einer geeigneten Ausschreibung, mit vertraglichen Regelungen und einer angemessenen Überwachung der Leistungserbringung können die Interessen des Kantons gewahrt werden. Im Übrigen wird das Inkassobüro auch der Aufsicht der Kontrollorgane der kantonalen Verwaltung unterstehen, namentlich der oder dem Datenschutzbeauftragten.

Ein systematisches Eintreiben der Forderungen liegt im öffentlichen Interesse. Wichtige Grundsätze des staatlichen Handelns sind Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit (vgl. Art. 95 Abs. 2 Kantonsverfassung [LS 101], § 2 Gesetz über Controlling und Rechnungslegung [LS 611], § 33 Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung [LS 172.1]). Beim Entscheid über die Auslagerung wird deshalb ge-

prüft, ob die Verlustscheine durch ein Inkassobüro wirksamer und wirtschaftlicher bearbeitet werden können, als dies verwaltungsintern möglich ist. Für diese Beurteilung wird auch eine zentralisierte interne Verlustscheinbewirtschaftung untersucht.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das dringliche Postulat KR-Nr. 227/2016 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Finanzdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi